

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge

(gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Steuer-ID	Steuer-ID des Ehegatten	Mitgliedsnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name, abweichender Geburtsname, Vorname des Gläubigers der Kapitalerträge		Geburtsdatum
<input type="text"/>		<input type="text"/>
ggf. Name, abweichender Geburtsname, Vorname des Ehegatten		Geburtsdatum des Ehegatten
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort		
<input type="text"/>		

- Erstmaliger Auftrag
- Änderungsauftrag (früherer Auftrag wird damit ungültig)

Hiermit erteile ich/erteilen wir der Bremer Energiehaus-Genossenschaft eG den Auftrag, meine/unsere bei Ihrem Institut anfallenden Zinseinnahmen vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu beantragen, und zwar

- bis zu einem Betrag von € (bei Verteilung des Freibetrages auf mehrere Kreditinstitute)
- bis zur Höhe des für mich/uns geltenden Sparer-Freibetrages und Werbungskosten-Pauschbetrages von insgesamt 1.000 €/2.000 €.

Dieser Auftrag gilt ab dem

- so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns erhalten.
- bis zum

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten werden dem BZSt übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45d EStG).

Ich versichere/Wir versichern, dass mein/unsere Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000 €/2.000 € nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern außerdem, dass ich/wir mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000 €/2.000 € im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Abs. 2, § 44b Abs. 1 und § 45d Abs. 1 EStG erhoben.

Datum	Unterschrift	ggf. Unterschrift Ehegatte/gesetzliche(r) Vertreter
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

- Zutreffendes bitte ankreuzen.

Der Höchstbetrag von 2.000 € gilt nur bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern.

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge

(gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Kopie für ihre Unterlagen

Steuer-ID	Steuer-ID des Ehegatten	Mitgliedsnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name, abweichender Geburtsname, Vorname des Gläubigers der Kapitalerträge		Geburtsdatum
<input type="text"/>		<input type="text"/>
ggf. Name, abweichender Geburtsname, Vorname des Ehegatten		Geburtsdatum des Ehegatten
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort		
<input type="text"/>		

- Erstmaliger Auftrag
- Änderungsauftrag (früherer Auftrag wird damit ungültig)

Hiermit erteile ich/erteilen wir der Bremer Energiehaus-Genossenschaft eG den Auftrag, meine/unsere bei Ihrem Institut anfallenden Zinseinnahmen vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu beantragen, und zwar

- bis zu einem Betrag von € (bei Verteilung des Freibetrages auf mehrere Kreditinstitute)
- bis zur Höhe des für mich/uns geltenden Sparer-Freibetrages und Werbungskosten-Pauschbetrages von insgesamt 1.000 €/2.000 €.
- Dieser Auftrag gilt ab dem
- so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns erhalten.
- bis zum

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten werden dem BZSt übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45d EStG).

Ich versichere/Wir versichern, dass mein/unser Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000 €/2.000 € nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern außerdem, dass ich/wir mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000 €/2.000 € im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Abs. 2, § 44b Abs. 1 und § 45d Abs. 1 EStG erhoben.

Datum	Unterschrift	ggf. Unterschrift Ehegatte/gesetzliche(r) Vertreter
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

- Zutreffendes bitte ankreuzen.

Der Höchstbetrag von 2.000 € gilt nur bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern.

Hinweise zum Freistellungsauftrag

Die Erteilung des Freistellungsauftrages ist Voraussetzung für die Freistellung vom Abzug von Zinsabschlag- und Kapitalertragsteuer. Sofern Sie keinen Freistellungsauftrag erteilen, wird ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Sparerfreibeträge - bei Dividendengutschriften ein 25%iger Abzug zuzügl. 5,5% Solidaritätszuschlag vorgenommen. Nachstehend geben wir Ihnen einige Hinweise für die ordnungsgemäße Erteilung Ihres Freistellungsauftrages.

1. Wer kann einen Freistellungsauftrag erteilen?

Der Freistellungsauftrag kann von jeder natürlichen Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, bis zur Höhe des Sparerfreibetrages zzgl. des Werbungskosten-Pauschbetrages erteilt werden, und zwar insgesamt € 1.000 für Alleinstehende und € 2.000 für zusammenveranlagte Ehegatten.

Ehegatten, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können Freistellungsaufträge nur gemeinsam erteilen (die Wahl der getrennten Veranlagung im Rahmen der ESt-Erklärung ist für das Abstandnahmeverfahren unbeachtlich). Ein gemeinsamer Antrag muss die persönlichen Angaben (Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift) beider Ehegatten enthalten und mit den Unterschriften beider Ehegatten versehen sein.

2. Wem ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Ein Freistellungsauftrag kann jedem Institut erteilt werden, das Konten oder Depots unterhält oder aber direkt Kapitalerträge auszahlt. Der Freistellungsauftrag kann dazu in Teilbeträge aufgeteilt werden, je nachdem, in welcher Höhe Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden) bei den einzelnen Instituten zu erwarten sind.

Ein Freistellungsauftrag kann z.B. auf drei Institute aufgeteilt werden; die Höhe der Teilfreistellungsbeträge wird sich nach der Höhe der zu erwartenden Zins- und Dividendeneinnahmen bei den einzelnen Instituten richten. Demnach könnte z. B. für den 1. Institut ein Teilfreistellungsauftrag von € 1.000, für den 2. Institut von € 50 und für den 3. Institut von € 950 erteilt werden. Somit wäre der gesetzlich vorgeschriebene Rahmen voll ausgeschöpft. Keinesfalls dürfen den drei Instituten Freistellungsaufträge über mehr als zusammen € 2.000 erteilt werden. Bei Alleinstehenden gilt dies entsprechend bis zur Höhe von € 1.000.

Kapital- oder Zinserträge von Kindern sind in den Freibetrag der Eltern nicht einzurechnen: für sie kann jeweils ein gesonderter Freistellungsauftrag bis zur Höhe von € 1.000 gestellt werden.

3. Wie ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Der Freistellungsauftrag ist schriftlich und nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Das Original ist für unsere, die Zweitschrift für Ihre Unterlagen bestimmt.

4. Inhalt des Freistellungsauftrages

Der Freistellungsauftrag muss zur steuerlichen Wirksamkeit die angefor-

dernten Daten enthalten. Bitte füllen Sie daher den Freistellungsauftrag vollständig und sorgfältig aus.

Sollten Sie den Freistellungsauftrag auf mehrere Institute aufteilen, tragen Sie bitte den Betrag ein, bis zu dem wir Ihre Dividende vom Zinsabschlag freistellen sollen (s. Ausführungen zu Ziffer 2).

Bitte unterschreiben Sie Ihren Freistellungsauftrag; bei Ehegatten ist er von beiden Ehegatten zu unterschreiben, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern.

5. Für welche Konten gilt der Freistellungsauftrag?

Grundsätzlich gilt der Freistellungsauftrag für die darin genannte Mitgliedschaft in der Bremer Energiehaus-Genossenschaft eG. Weitere Freistellungsaufträge für andere Teilbeträge können an Banken und Kreditinstitute erteilt werden, bei denen eine Kontoverbindung besteht.

6. Zeitliche Gültigkeit des Freistellungsauftrages

Der Freistellungsauftrag gilt – wenn er nicht für einen bestimmten Zeitraum erteilt wurde – jeweils für ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt. Eine „andere Weisung“ kann z. B. die Änderung des Freistellungsbetrages sein.

7. Prüfungsmöglichkeit der Finanzbehörden und Sozialleistungsträger

Die Daten des Freistellungsauftrages, insbesondere auch die Höhe der freigestellten Erträge, werden dem Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt. Damit stehen sie den Finanzbehörden zu Prüfungszwecken zur Verfügung. Das Bundeszentralamt für Steuern darf die Daten auch den Sozialleistungsträgern mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist.

8. Was ist die Steueridentifikationsnummer?

Die Steueridentifikationsnummer wurde im Jahr 2008 eingeführt und besteht aus 11 Ziffern. Sie ist personenbezogen und bleibt ein Leben lang unverändert gültig.

Freistellungsaufträge, die seit dem 01.01.2011 erteilt werden, müssen die Steueridentifikationsnummer enthalten.

Die Einführung ermöglicht den Finanzbehörden einen schnelleren und genaueren Datenabgleich rund um das Besteuerungsverfahren.

9. Wo finde ich die Steueridentifikationsnummer?

Die Steueridentifikationsnummer wurde allen in Deutschland gemeldeten Bürgern in einem persönlichen Anschreiben des Bundeszentralamtes für Steuern mitgeteilt. Sie finden die Steueridentifikationsnummer auch in Ihrem letzten Einkommensteuerbescheid.

Sollte Ihnen die Steueridentifikationsnummer nicht mehr vorliegen, können Sie diese beim Bundeszentralamt für Steuern erneut anfordern.